

Anforderungen an eine qualitätsorientierte Hörfrühförderung

- 1) Die nds. Landesbildungszentren sind überregionale Kompetenzzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören und einem umfassenden Aufgabenspektrum, das im vorschulischen Bereich die Hörfrühförderung, die Pädagogische Audiologie und den Kindergarten für Hörgeschädigte umfasst.
- 2) Bundesweit sind vergleichbare überregionale Förderzentren (Förderschwerpunkt Hören) grundsätzlich mit der besonderen Aufgabe einer frühen Förderung hörgeschädigter Kinder im Alter von 0 – 6J. betraut.
- 3) Die an den LBZH angesiedelte Hörfrühförderung ist nach Einführung des Neugeborenenhörscreenings im Falle einer diagnostizierten Hörschädigung und anschließender hörtechnischer Versorgung fachkompetenter Ansprechpartner für Eltern, Ärzte, Pädakustiker, Gesundheits- und Sozialämter usw. in allen Fragen der frühen pädagogischen Förderung hörgeschädigter Kinder.
- 4) Die hörgeschädigtenspezifische Frühförderung arbeitet dezentral, wohnortnah und interdisziplinär in Elternhäusern, in den LBZH und in anderen Einrichtungen (z.B. Regel-KiTas und Sonderkindergärten). Fachlich eingebunden in den Förderprozess ist die Fachberatung im landesärztlichen Dienst für Menschen mit Hör- und Sprachstörungen beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.
- 5) Voraussetzung für eine effektive frühe Förderung und die Beratung ist eine hohe Fachkompetenz auf dem Gebiet der Hörgeschädigtenpädagogik und eine kontinuierliche Weiterbildung in den Bereichen Hörtechnik, Hör-Sprachentwicklung, Beratung, Förderdiagnostik, Teamarbeit usw..
- 6) Angesichts der Komplexität einer Hörstörung und ihrer möglichen Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder liegt die Verantwortung für Beratung und Förderung grundsätzlich bei hörgeschädigtenspezifisch ausgebildeten Pädagogen. Sie ermöglichen durch ihre interdisziplinäre Zusammenarbeit und Präsenz vor Ort bei den betroffenen Familien, im Kontakt mit anderen Professionen und Einrichtungen den notwendigen Kompetenztransfer in die Region.
- 7) Rechtliche Grundlage der frühen Hörförderung durch die LBZH ist u.a. der „Förderschwerpunkt Hören“ des Erlasses zur „Sonderpädagogischen Förderung“ des Nds. Kultusministeriums von 2005:
„Sichergestellt wird die Frühförderung in den Landesbildungszentren durch Hausfrühförderung, Eltern-Kind-Kurse, Kindergärten für gehörlose und schwerhörige Kinder, Beratungstätigkeit in Kindertagesstätten und Kindergärten.“ (a.a.O., S.63)
- 8) Die pädagogische Zielsetzung der frühen Hörförderung wird in dem gen. Erlass wie folgt definiert:
„Als zentrale Förderaufgabe gilt die Entwicklung des Hörens und der Lautsprache. Beim Kind müssen durch frühestmögliche Erfassung und Förderung die Voraussetzungen für das Hineinwachsen in die Lautsprache geschaffen werden. Um die Lautsprache zu erschließen, benötigt das Kind eine frühzeitige Versorgung mit technischen Hilfsmitteln und eine baldmöglichst beginnende Hör- und Spracherziehung. Die Sprachentwicklung und die hierfür notwendige Auswahl muttersprachlicher Mittel orientieren sich an den Zielen der hörgerichteten Förderung.“ (a.a.O., S.61)
Qualitätsorientiert gewährleistet werden kann diese umfassende Aufgabenstellung nur - wie bundesweit üblich - durch fachlich fundiert ausgebildete Pädagogen, die über ein breites Spektrum an Kompetenzen im Bereich der Hörgeschädigtenpädagogik verfügen und multi-professionell in Teams arbeiten.